

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/10 B

L 27 R 309/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 R 4816/06 (SG Berlin)

..... ,
als Sonderrechtsnachfolgerin des verstorbenen

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.10.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den von der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehegatten geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung für den Zeitraum vom 1.10.2005 bis 29.2.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 31.1.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin legt schon keine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung als grundsätzlich bedeutsam dar. Sie geht davon aus, dass der Rechtssache insofern grundsätzliche Bedeutung zukomme, als über den Anlassfall hinausgehende verfassungsrechtliche Fragen berührt seien. Diese beträfen "insbesondere den Ausschluss des Pensionsanspruchs durch die Tatbestandsvoraussetzung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen der Abs. 4, 5 und 6 des § 241 Abs. 2 SGB VI". Die vorgenannten Bestimmungen verletzen sowohl "das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 1 erstes ZPEMRK)" als auch "den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)". Es sei nicht einzusehen, weshalb ihr Ehegatte in Österreich die Berufsunfähigkeitspension erhalte



habe, nicht aber in Deutschland, obwohl er in Deutschland wesentlich länger Pflichtversicherungsbeiträge eingezahlt habe als in Österreich. Die Voraussetzung des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI stelle überdies "eine völlig willkürliche Zugangsschranke zur Rente wegen Erwerbsminderung" dar. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, weshalb zur Erfüllung der Kriterien des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI nicht auch in Österreich zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt werden müssten, zumal Deutschland und Österreich Mitgliedsstaaten der Europäischen Union seien und daher grundsätzlich von der Gleichwertigkeit von Versicherungszeiten in jedem EU-Mitgliedsland ausgegangen werden müsse.

- 6 Selbst wenn sich aus diesem Vortrag eine konkrete Rechtsfrage formulieren ließe, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre, so zeigt die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Dies gilt umso mehr, als sich die Klägerin auch nicht mit der Rechtsprechung des BSG, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs befasst und nicht prüft, ob sich hierdurch die Rechtsfrage beantwortet. Sie behauptet noch nicht einmal, dass es keine einschlägige Rechtsprechung gebe.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

